

Bevölkerungsbewegung

Erhebungsgrundlagen für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind Zählkarten, die vom Standesbeamten ausgefüllt werden, der den Personenstandsfall beurkundet (regionale Zuordnung der Eheschließungen nach dem Registrierort, der Geburten nach der Wohngemeinde der Mutter, der Sterbefälle nach der Wohngemeinde des Gestorbenen); die Zählkarten für rechtskräftige Urteile in Ehesachen werden von den dafür zuständigen Landgerichten ausgefüllt. Die Wanderungsstatistik benutzt die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen bei einem Wohnungswechsel bei den Meldebehörden anfallenden An- und Abmeldescheine.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Eheschließungen: Standesamtliche Trauungen, mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Ehegatten Mitglieder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sind.

Geborene (= Geburten): Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich Geborenen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, gilt, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung, als ehelich). Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Bis Ende 1957 galten Kinder als lebendgeboren, bei denen die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte. Totgeborene sind Kinder, bei denen weder das Herz geschlagen noch die Nabelschnur pulsiert noch die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die mindestens 35 cm lang sind. Sie werden im Rahmen der Geburtenstatistik nachgewiesen. Fehlgeburten (weniger als 35 cm lang) werden vom Standesbeamten nicht registriert und bleiben daher in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung außer Betracht.

Gestorbene: Ohne Totgeborene, standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Ehelösungen: Durch gerichtliches Urteil (drei Arten: Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe und Ehescheidung) oder durch Tod (siehe Tabelle 3.30, Spalte Verheiratete). Die Ehescheidungen nach fremdem Recht sind — ausgenommen in Tabelle 3.32, Spalte 1 »Rechtskräftige Urteile auf Ehelösung insgesamt« — in den Tabellen nicht enthalten.

Heiratshäufigkeit: Heiratsziffern der ledigen Männer und Frauen nach dem Alter = Eheschließende Ledige bestimmten Alters, bezogen auf 1 000 Ledige der Bevölkerung entsprechenden Alters.

Geburtenhäufigkeit: Geburtenziffer = Lebendgeborene je 1 000 Einwohner; allgemeine (eheliche) Fruchtbarkeitsziffer = Gesamtzahl aller (ehelich) Lebendgeborenen, bezogen auf die (verheirateten) Frauen im gebärfähigen Alter von 15 bis unter 45 Jahren; allgemeine bzw. eheliche altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern = Lebendgeborene von Müttern bzw. verheirateten Frauen eines bestimmten Alters, bezogen auf 1 000 Frauen bzw. verheiratete Frauen des entsprechenden Alters. Die in Tabelle 3.25 angegebene Summe der allgemeinen altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern — »Index der Gesamtfruchtbarkeit« — ist eine von allen Veränderungen der Altersgliederung bereinigte Ziffer, bei der der Bestand an Frauen in jeder Altersgruppe gleich 1 000 gesetzt ist.

Sterblichkeit: Sterbeziffern nach Alter und Geschlecht = Gestorbene bestimmten Alters, bezogen auf 1 000 Lebende des entsprechenden Alters. Die »Standardisierte Sterbeziffer« schaltet die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung durch Zugrundelegung einer einheitlichen Alters- und Geschlechtergliederung (hier: 1970) aus. Säuglingssterblichkeit: Im ersten Lebensjahr Gestorbene, bezogen auf den Durchschnittsbestand der Kinder dieses Alters im Berichtsjahr oder auf die Lebendgeborenen eines gleich langen

Berichtszeitraums. Im letzteren Fall soweit möglich unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung in den Monaten, in denen die gestorbenen Säuglinge geboren sind. Sterbetafel: Im oberen Teil der Tabelle 3.29 ist dargestellt, wie sich ein Ausgangsbestand von 100 000 Männern oder Frauen unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre laufend vermindert (Absterbeordnung); im mittleren Teil ist die Wahrscheinlichkeit angegeben, mit der eine Person des angegebenen Geschlechts und Alters innerhalb eines Jahres, also beispielsweise vom Alter 25 bis zum Erreichen des Alters 26, stirbt. Der untere Teil enthält die durchschnittliche Lebenserwartung der Personen verschiedenen Alters nach diesen Sterblichkeitsverhältnissen; danach haben beispielsweise die 35jährigen Männer unter den Sterblichkeitsverhältnissen 1970/72 im Durchschnitt noch 36,35 Jahre oder 36 Jahre und rund 4 Monate zu leben. Die letzten 5 Zeilen geben an, wieviel Lebensjahre unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre durchschnittlich in den großen Lebensabschnitten zwischen der Geburt und dem vollendeten Alter von 15, 45, 65 Jahren und insgesamt von einem Neugeborenen durchlebt werden. Die Altersangaben in der Tabelle 3.29 beziehen sich auf Personen, die das angegebene Lebensjahr gerade vollendet haben.

Scheidungshäufigkeit: Ehescheidungen je 10 000 Einwohner bzw. je 10 000 bestehende Ehen.

Wanderungen

Wohnungswechsel von einer Gemeinde nach einer anderen, also ohne Umzüge von Personen innerhalb der Gemeindegrenzen, aber einschl. der Fälle, in denen jemand unter Beibehaltung seiner bisherigen Wohnung eine weitere Wohnung bezieht oder unter Aufgabe dieser weiteren Wohnung in die beibehaltene Wohnung zurückkehrt. Unterscheidung in Bundesaußenwanderung (Wanderung über die Grenzen des Bundesgebiets bzw. zwischen dem Bundesgebiet und dem Ausland) und Bundesinnenwanderung (Wanderung von einer Gemeinde nach einer anderen Gemeinde innerhalb des Bundesgebiets). Bei der Bundesinnenwanderung sind die Wanderungen von Bundesland zu Bundesland bzw. die wichtigsten Wanderungsströme zwischen den Stadt- und Landkreisen nachgewiesen. Wegen der gemeindlichen Gebietsreform (starke Verringerung der Zahl der Gemeinden und der Kreise in den vorangegangenen Jahren) ist bei regionaler Betrachtung der Bundesinnenwanderung ein Zeitvergleich derzeit nur hinsichtlich der Wanderungen zwischen den Ländern möglich.

Wanderungen zwischen dem Bundesgebiet und dem Ausland: Die Zahlen betreffen auch Personen, die die Absicht hatten, im Ausland oder im Bundesgebiet nur vorübergehend Wohnung zu nehmen. Das Melderecht sieht keine Abmeldung in den Fällen vor, in denen die bisherige Wohnung neben einer neuen Wohnung beibehalten wird; es werden daher nur solche Fortzüge in das Ausland gezählt, die mit einer Aufgabe der Wohnung im Bundesgebiet verbunden sind.

Die Zahlen für die Fortzüge von Deutschen nach dem außereuropäischen Ausland geben keinen direkten Aufschluß über den Umfang der Auswanderung nach Übersee, weil die Fortzüge auch viele Personen umfassen, die beispielsweise als Entwicklungshelfer, Mitglieder des diplomatischen Dienstes, als Techniker, Kaufleute, Ärzte, Missionare und Studenten alleine oder mit ihren Angehörigen ins Ausland gehen, jedoch später wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. Die Zahlen über die Wanderungen zwischen dem Bundesgebiet und dem europäischen Ausland spiegeln in der Hauptsache das Ausmaß der Fluktuation ausländischer Arbeitnehmer wider.

Vertriebene: Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und Wohnsitzvertriebene sowie die Kinder dieser Personengruppen.

Aussiedler: Deutsche Staats- oder Volkszugehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, d. h. ab 1951, aus den osteuropäischen Ländern in das Bundesgebiet zugezogen sind.